

<p><b>Satzung</b>  <b>über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass</b>  <b>von Forderungen</b>  <b>der Stadt Menden (Sauerland)</b>  <b>vom 05.05.2017 (11.05.2017)</b></p>	<p><b>2.4</b></p>
--	-------------------

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV 2023) zuletzt geändert vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966) in Verbindung mit § 26 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NW. S. 644, ber. GV.NRW. 2005 S. 15), zuletzt geändert vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) und in Verbindung mit den Vorschriften der Abgabeordnung (AO) hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 02.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Stundung**

- (1) Über Stundungsanträge entscheiden:
  - a) bei Beträgen bis einschließlich 15.000 € der Bürgermeister. *Näheres regelt die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Menden (Sauerland).*
  - b) bei Beträgen von mehr als 15.000 € der Haupt- und Finanzausschuss.  
(Der Bürgermeister kann bis zur Herbeiführung einer Entscheidung durch den Haupt- und Finanzausschuss vorweg Stundungen auf jederzeitigen Widerruf aussprechen).
- (2) Die Erhebung von Zinsen für gestundete Beträge richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit keine gesetzlichen Vorschriften bestehen, werden Stundungszinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB erhoben.
- (3) Auf die Erhebung von Stundungszinsen nach Abs. 2 kann verzichtet werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners dies rechtfertigen.

### **§ 2 Niederschlagung und Erlass**

- Über Niederschlagungs- (befristet und unbefristet) und Erlassanträge einschl. des Verzichts auf die Erhebung von Stundungszinsen (§ 1 Abs. 3) entscheiden
- a) bei Beträgen bis einschließlich 15.000 € der Bürgermeister. *Näheres regelt die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Menden (Sauerland).*
  - b) bei Beträgen von mehr als 15.000 € der Haupt- und Finanzausschuss.

### **§ 3 Stundung, Niederschlagung und Erlass unter bestimmten Voraussetzungen**

- Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Entscheidung zu treffen, soweit
- a) die Stadt durch Steuer- und Abgabengesetz (-satzung) bzw. durch Verordnungen oder Richtlinien angewiesen ist, unter bestimmten Voraussetzungen die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass auszusprechen oder
  - b) dem Abgabenschuldner ein Rechtsanspruch auf Stundung, Niederschlagung oder Erlass zusteht.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
 Gleichzeitig tritt die Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Menden vom 07.03.1996 außer Kraft.